Gesetz zum Sonderurlaub für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit

Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 41, S. 862)

§1

- (1) Den in der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Lebensalter von mindestens 15 Jahren ist auf Antrag unbezahlter Sonderurlaub oder Freistellung vom Schulbesuch zu gewähren
- a) für die Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugenderholung (Freizeiten, Lager und Wanderungen) und der internationalen Jugendarbeit,
- b) zur Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit sowie Konferenzen und Tagungen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
- c) zur Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (2. AGKJHG) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258).
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung auf Anforderung des jeweiligen Trägers der Maßnahme zu prüfen und zu bescheinigen.

§ 2

- (1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwei Arbeitswochen im Kalenderjahr. Er ist auf das folgende Jahr nicht übertragbar.
- (2) Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Ob im Einzelfall vom Arbeitgeber ein freiwilliger Ausgleich gewährt wird, bleibt den betrieblichen Möglichkeiten überlassen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen im Saarland besuchen.

§3

- (1) Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Sonderurlaubs bzw. der Freistellung vom Schulbesuch dem Arbeitgeber oder der Schulleitung vorzulegen.
- (2) Der Sonderurlaub bzw. die Freistellung vom Schulbesuch kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches oder schulisches Interesse entgegensteht.
- (3) Dem Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub bzw. Freistellung vom Schulbesuch ist eine Bescheinigung des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung über die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 beizufügen.

- (1) Beschäftigten, die einen Sonderurlaub nach diesem Gesetz erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Arbeitsverhältnisses
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

§5

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz Nr. 759 über Sonderurlaub für in der Jugendpflege ehrenamtlich tätige Personen vom 8. Juni 1962 (Amtsbl. S 481), zuletzt geändert am 8. April 1970 (Amtsbl. S 377), außer Kraft.